

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	63 GE/9 88
Datum:	5. SEP. 1988
Verteilt	5. OKT. 1988

Wien, am 3.10.1988

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum BSVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 3.10.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.794/2-2/88 19. 8.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-988/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum BSVG.)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum BSVG.), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz den vorliegenden Novellenentwurf, sieht man von Zitierungsänderungen ab, besteht er im wesentlichen aus drei Teilen. Der eine Teil befaßt sich mit der Einführung der getrennten Bauerpension an Ehegatten, der zweite Teil betrifft die Einheitswerte und der dritte eine Wahrungsklausel im AZ-Recht.

- 2 -

Zum ersten Teil ist festzustellen, daß die Formulierungen bereits im Zuge eines geplanten Initiativantrages vorberaten wurden. Die wesentlichste Änderung stellt die alternative Berücksichtigung der Führung des Betriebes "auf gemeinsame Rechnung und Gefahr" und "die hauptberufliche Mitarbeit" dar. Diese Änderung entspricht durchaus den Vorstellungen der Präsidentenkonferenz, weil die Formulierung sowohl auf den gängigen Begriff "auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen" abstellt als auch die tatsächliche hauptberufliche Mitarbeit im Betrieb und somit sicherstellt, daß nicht eine Gruppe von Frauen, die im Betrieb mitgearbeitet haben, von der neuen Regelung ausgenommen wird.

Die Erläuterungen in diesem Fragenkreis sind prägnant, und es ist ihnen zuzustimmen. Auch die Einleitung auf Seite 2 der Erläuterungen ist trotz ihrer Kürze objektiv gehalten.

Der zweite Bereich, der sich mit den Einheitswerten auseinandersetzt, nimmt Bezug auf die generelle Einheitswertänderung durch die Hauptfeststellung zum 1.1.1988 auf Grund des Bewertungsgesetzes 1987.

Grundsätzlich stimmt die Präsidentenkonferenz der Meinung zu, daß das Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1.1.1988 erst zu einem späteren Zeitpunkt auch für das Sozialversicherungsrecht wirksam werden soll, um einerseits sicherzustellen, daß die überwiegende Mehrheit der Bescheide zugängen und rechtskräftig geworden ist und andererseits um die allgemeinen Auswirkungen der Hauptfeststellung in ihrem Trend erfassen und entsprechende Konsequenzen bei einer Novellierung des BSVG berücksichtigen zu können. Die Vorgangsweise entspricht jener der Hauptfeststellung zum 1.1.1979 und ist richtig.

- 3 -

Im Zuge der Budgetkonsolidierung ist eine Sonderregelung für Pachtverhältnisse beseitigt worden. Diese Regelung hat zu einer nicht geplanten Kürzung des Ausgleichszulagenanspruches geführt. Mit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahme sollen diese nicht geplanten Nachteile beseitigt werden.

Die Präsidentenkonferenz hat sich bereits im Juni dieses Jahres mit der Sanierungsfrage auseinandergesetzt und stimmt der vom Ministerium vorgeschlagenen Regelung zu.

* * *

Die Präsidentenkonferenz nimmt den vorliegenden Novellenentwurf zum Anlaß, auf das noch nicht einmal ansatzweise gelöste große offene Problem des anzurechnenden Ausgedingens hinzuweisen. Das pauschalierte und allgemein zugeordnete Ausgedinge führt zu einer Ausgleichszulagenkürzung, die dann nicht gerechtfertigt ist, wenn ein Ausgedinge überhaupt nicht geleistet wird oder nicht im pauschaliert vorgesehenem Ausmaß geleistet werden kann.

Die Präsidentenkonferenz ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Lösung dieses großen Problems in Angriff zu nehmen, damit Härten aus der überhöhten Anrechnung von Ausgedingsleistungen vermieden werden (Antrag vom 23.6.1986 in der Anlage).

Aus Anlaß der bevorstehenden Novellierung des BSVG. verweist die Präsidentenkonferenz auf einen weiteren Novellierungswunsch. Es geht um die Mehrfachversicherung gemäß § 33 a BSVG. Es gibt zunehmend Fälle, daß ein Nebenerwerbsland-

- 4 -

wirt durch seine unselbständige oder gewerbliche Tätigkeit die Höchstbeitragsgrundlage fast erreicht. Da er einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt, wird in diesen Fällen der gesamte Beitrag von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorgeschrieben, obwohl der Differenzbetrag gering ist. Erst im nächsten Jahr erhält der Betreffende eine Beitragsrückzahlung.

Anders ist die Situation bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, weil dort auf Grund von § 26 Abs. 3, 4 und 5 GSVG. von dieser Anstalt nur der Differenzbetrag vorgeschrieben wird.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in den vorliegenden Novellenentwurf in der gegenständlichen Sache eine dem GSVG. entsprechende Regelung aufzunehmen, damit künftig für den landwirtschaftlichen Bereich eine dem gewerblichen Bereich entsprechende analoge Vorgangsweise sichergestellt wird.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident :



Der Generalsekretär:



1 Beilage

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Wien, am 23.6.1986

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41. 63 77 31. Fernschreiber 13/5451

A.Z.: L - 686/n

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Sozialversicherungsrechtliche Forderungen der
Präidentenkonferenz

Unter Bezugnahme auf die Vorsprache des Obmannes ihres
Ausschusses für Sozialpolitik und Arbeitsrecht, Abg. z. NR.
Schwarzenberger, bei Herrn Sekt.Chef Dr. Hausner vom
4.6.1986 faßt die Präidentenkonferenz ihre vordringlichen
und aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Anliegen fol-
gendermaßen zusammen:

I. Bereits in den vergangenen Jahren hat die Präidentenkon-
ferenz wiederholt darauf hingewiesen, daß das auf die
Ausgleichszulage anzurechnende Ausgedinge nicht der
Realität entspricht und eine Zurückführung auf in der
Praxis vertretbare Werte notwendig ist. Diesem Anliegen
hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren ansatzweise
dadurch entsprochen, daß einmal das anzurechnende Aus-
gedinge nicht dynamisiert, einmal nur der halbe Dynami-
sierungswert angerechnet und einmal eine Reduktion um
0,5 % verankert wurde. Diese Maßnahmen haben jedoch
nichts an der grundsätzlichen Problematik geändert.

Die Präsidentenkonferenz schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Mittelfristig (längerfristig) soll ein Umbau der Kurve der Höhe der Ausgedingewerte, bezogen auf die Einheitswerte des übergebenen Betriebes, wirksam werden, eventuell in Etappen: Von einer bestimmten Einheitswerthöhe aufwärts (etwa 40.000 Schilling) sollte eine Degression der Steigerung des Pauschalwertes vorgesehen werden.
2. Kurzfristig sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:
 - a) präzise umschriebene Fallgruppen wären aus der Anrechnungsregelung überhaupt auszunehmen (Betriebsauflösung, Versteigerung, kein Betriebsübernehmer vorhanden),
 - b) Für die Anrechnung des Ausgedinges sollten Obergrenzen (etwa S 2.500,-) eingezogen werden.
 - c) Reduktion des Aufwertungsfaktors: Die Dynamisierung des Ausgedinges sollte mit dem gleichen Faktor wie die der Pensionen erfolgen. Darüber hinaus sollte eine weitere Aussetzung der Dynamik (nicht bloß eine Reduktion um 0,5 %) vorgenommen werden.

Das Endziel der Neuregelung muß es sein, den Ausgleichszulagenbeziehern, denen ein Pauschalausgedinge angerechnet wird, das gleiche Mindesteinkommen zu sichern, das alle anderen Ausgleichszulagenbezieher haben.

Die Präsidentenkonferenz ist sich bewußt, daß die angestrebte Neuordnung des Ausgleichszulagenrechtes nicht in einem Schritt, sondern nur mittel- bis längerfristig in mehreren Etappen realisiert werden kann. Es sollte aber ohne weiteren Verzug schon bei der nächsten Novellierung

der Sozialversicherungsgesetze (10. BSVG.-Novelle, 42. ASVG.-Novelle u.a.) ein spürbarer Anfang gemacht werden, den am härtesten betroffenen Bauerpensionisten eine Mindestaltersversorgung zu sichern. Dabei spielt zweifellos auch die Entwicklung des finanziellen Aufwandes für Ausgleichszulagen eine Rolle. Diesbezüglich ist über eine Stabilisierung des Aufwandes eine Reduktion zu erwarten, wobei diese Entwicklung den betroffenen Ausgleichszulagenempfängern zugute kommen sollte. Das heißt, daß gleichzeitig mit einer Entschärfung der finanziellen Situation budgetär eine Besserstellung der Ausgleichszulagenempfänger realisiert werden kann. Dieses Faktum erleichtert die Realisierung eines Gesamtkonzeptes.

II. Im Jahr 1976 ist das Altrentenproblem zum größeren Teil gelöst worden. Die Nachziehung der Übergangsrenten in Form einer vollen Umwandlung der Zuschußrenten in Bauerpensionen wurde bis zu einem Einheitswert von 120.000 Schilling (alte Beitragsklasse XI) verwirklicht. Eine Vervollständigung der Umwandlung der Altrenten wurde offengelassen und für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Da seit damals rund 10 Jahre vergangen sind und die Zahl der gekürzten Übergangspensionen bereits drastisch abgenommen hat, ist auch ihre vollständige Umwandlung angebracht und finanziell möglich.

III. In der Unfallversicherung hat die Präsidentenkonferenz wiederholt eine bessere rechtliche Absicherung des Unfallschutzes der organisierten Nachbarschaftshilfe beim Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel außerhalb des eigenen Betriebes verlangt. Eine entsprechende Formulierung, die eine ausdrückliche Absicherung und eine Ausweitung des Versicherungsschutzes vorsieht, sollte in die ASVG.-Novelle aufgenommen werden.

- 4 -

Ein weiteres Anliegen ist die Ausweitung der Liste der Berufskrankheiten. Dazu gehört die Aufnahme von Bandscheibenschäden und die Ausdehnung des "beruflich verursachten Asthma bronchiale" auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe (laufende Nummer 30).

IV. Wiederholt hat die Präsidentenkonferenz auf die Notwendigkeit kostendeckender Beiträge der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten hingewiesen. Auf Grund des geringen und weiter abnehmenden Deckungsgrades bei den Aufwendungen für Bauernpensionisten - ähnlich ist die Lage bei den Gewerbepensionisten - sollte diese Frage neuerlich geprüft und eine zufriedenstellende Lösung herbeigeführt werden.

Gesetzestehnisch läge eine Lösungsmöglichkeit darin, zusätzlich zu dem in allen Sozialversicherungsgesetzen einheitlichen Prozentsatz vom Pensionsaufwand (10,3 % bzw. 10,5 %) eine Mindestdeckungsrate (z.B. 80 % der Aufwendungen für die Krankenversicherung der Pensionisten) zu garantieren. Bekanntlich war es ja einhelliges Ergebnis der Krankenversicherungssenquete des Sozialministeriums im Jahre 1970, eine 100 %ige Kostendeckung anzustreben.

Die Präsidentenkonferenz ersucht das Bundesministerium für soziale Verwaltung, diese Vorschläge soweit wie möglich bereits in die Entwürfe der nächsten Novellen zum BSVG und ASVG aufzunehmen. Zu Gesprächen und sonstiger Unterstützung zwecks Klärung noch offener Fragen ist sie gerne bereit!

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfel

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb